

# **Gemeinde Rommerskirchen Der Bürgermeister**

## **Amtliche Bekanntmachung**

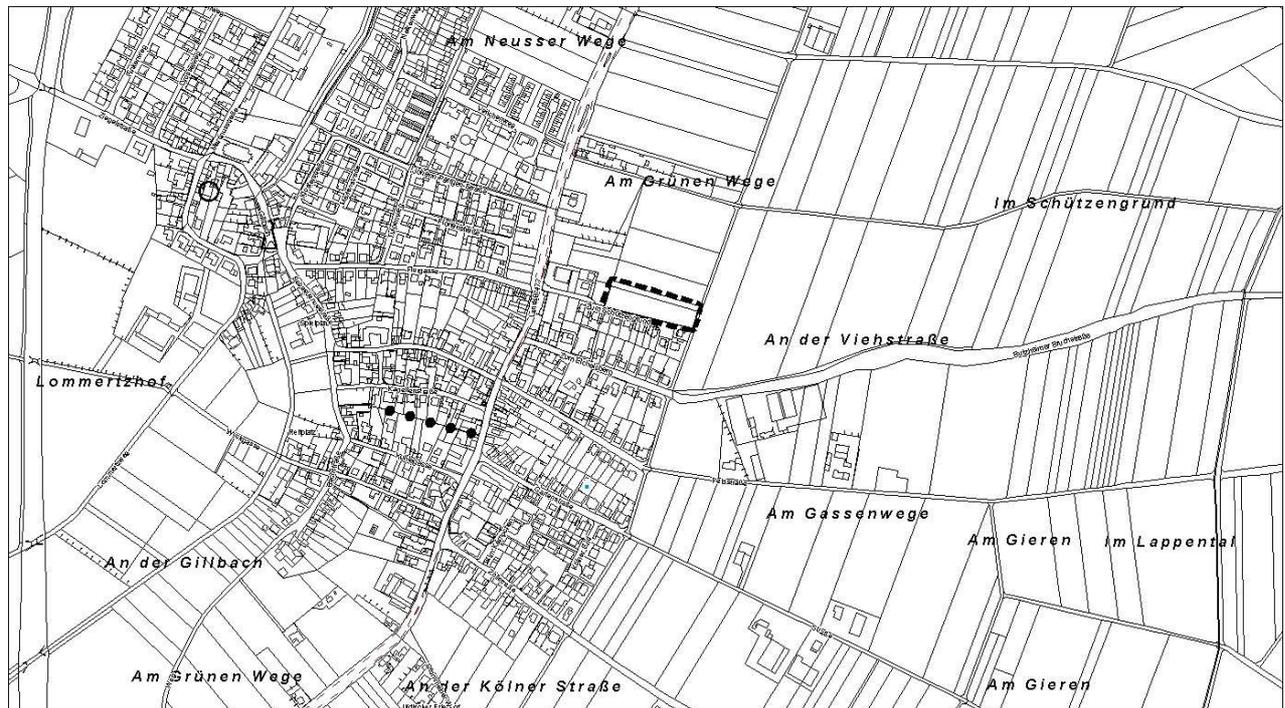
**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“**

**hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“ einschließlich des Entwurfes der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“ beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, dem Bedarf an Baugrundstücken in Butzheim nachzukommen, und die für die Errichtung einer entsprechenden Wohnbebauung geeignete Fläche zu entwickeln.

Im Rahmen der erneuten Offenlage sollen die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Einfriedungen angepasst und um Höhenangaben der nicht überbauten Flächen ergänzt werden.



Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Butzheim. Es umfasst das Flurstück 15 und einen Teil der Flurstücke 14 und 356, Flur 12, Gemarkung Nettlesheim/Butzheim.

Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“ einschließlich des Entwurfes der Begründung mit dem

Umweltbericht hierzu für die verkürzte Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützingrund“ sowie der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes liegen in der Zeit vom

**02.07.2015 bis einschließlich 16.07.2015**

während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Grundstücksmanagement des Dienstleistungszentrums auf der Bahnstrasse 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.11 (1. Obergeschoss) zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Begründung folgende Gutachten zur vorgenannten Bauleitplanung erstellt wurden bzw. vorliegen:

- Artenschutzprüfung vom Dezember 2014 des Büros IVÖR, Düsseldorf
- Ergänzende Feldhamster- und Feldvogelkartierung der Biostation im Rhein-Kreis Neuss vom April 2015
- Einschätzung der Geräuschsituation im Bereich der Bebauungspläne NB 11 und NB 12 vom Februar 2005 der KRAMER Schalltechnik GmbH, Manfred Heppekausen, Sankt Augustin

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen sowie weitere Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten liegen vor:

- Schutzgut Mensch: Informationen über Vorbelastungen des Plangebietes in Form von Schallimmissionen, die auf die zukünftigen Nutzer einwirken könnten (Schallschutzgutachten)
- Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft: Informationen über das mögliche Vorhandensein von planungsrelevanten Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung) und zur Gestaltung des Landschaftsbildes
- Schutzgut Boden: Informationen über die vorhandene Bodenwertigkeit
- Schutzgut Wasser: Informationen zur Grundwassersituation und zu tagebaubedingten Grundwasserabsenkungen
- Schutzgut Klima und Luft: Informationen zum Mikroklima
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine Denkmäler und Bodendenkmälern

Rommerskirchen, den 19.06.2015  
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)